

SS 2003**Examinatorium Strafrecht: Behandlung typischer strafprozessualer Zusatzfragen****Sachverhalt 1:**

A ist Baudirektor bei einem Landratsamt. Von Bauunternehmer B lässt er sich eine Gartenterrassen erneuern. Als es um Rechnungsstellung geht, reicht B auf Betreiben des A eine fingierte Rechnung über angebliche Entwässerungsarbeiten für den Landkreis beim Landratsamt ein. Hier bescheinigt A wider besseres Wissen die sachliche Richtigkeit und veranlasst die Auszahlung von 15000 Euro aus der Amtskasse durch den mit Kassenaufgaben betrauten zuständigen Sachbearbeiter S. Dieser wird allein deshalb tätig, weil er den Vermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die entsprechende Anordnung zur Kenntnis nimmt. Die Auszahlung sieht B vereinbarungsgemäß als Erfüllung seiner Forderung gegen A an.

Die Sache kommt deshalb ans Tageslicht, weil der Nachbar (N) des A, neidisch über dessen neue Gartenterrasse, bei der Polizei der Wahrheit zuwider vorspiegelt, er sei im Garten durch Zufall Zeuge eines Gesprächs von A mit einem Dritten geworden, bei dem es um die Finanzierung der Terrassen-Renovierung auf Kosten des Staates gegangen sei. Die das Protokoll fertigenden Polizeibeamten kümmern sich nicht um die zweifelhaften Begleitumstände der Aussage des N, sondern nehmen sogleich die Ermittlungen auf, um den angeschlagenen Ruf der Polizei wieder aufzupolieren.

A lässt sich auf Anraten seines Verteidigers in der Hauptverhandlung nicht zur Sache ein. Kann die polizeiliche Vernehmung von A verwertet werden, wenn sich nicht klären lässt, ob eine ordnungsgemäße Belehrung nach § 136 I 2 i.V.m. § 163a IV 2 StPO erfolgt ist?

Sachverhalt 2:

Der Verteidiger des X befragt in der Hauptverhandlung einen Belastungszeugen. Während der Befragung des Zeugen schaltet sich der Mitangeklagte Y, der bis dahin von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat, ein und lässt über seinen Verteidiger erklären, dass er nunmehr aussagen möchte. Dem Vorsitzenden erscheint dies so wichtig, dass er den Verteidiger des X unterbricht und dem Y das Wort erteilt. Ist dies prozessual zulässig?

Sachverhalt 3:

Der schwer verschuldete Kaufmann K wird beschuldigt, sein gut versichertes Geschäftshaus in Brand gesetzt zu haben. Seine Ehefrau E hat ihn durch eine Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter U schwer belastet. Als A angeklagt und E nach Eröffnung des Hauptverfahrens als Zeugin geladen wird, melden sich bei E die Skrupel. Sie glaubt, die Hauptverhandlung in Gegenwart des inzwischen getrennt von ihr lebenden K nicht aushalten zu können, teilt dies dem Gericht mit und taucht bei einer Freundin unter. Am Verhandlungstag überlegt der Vorsitzende, ob er das Protokoll über die richterliche Vernehmung der E verlesen oder seinen Inhalt zumindest durch Vernehmung des U in die Hauptverhandlung einführen könne.